

Richtlinien der Stadt Hemmingen für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen durch Dritte

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Öffentliche Räume in Schulen, Sport- und Mehrzweckhallen, die Begegnungsstätte in Arnum und der Bürgersaal im Rathaus - im folgenden Einrichtungen genannt - können auf schriftlichen Antrag, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, zur Nutzung an Dritte vergeben werden. Während der Schulferien können Schulen grundsätzlich nicht genutzt werden. Während der Sommer- und Weihnachtsferien können Sport- und Mehrzweckhallen grundsätzlich nicht genutzt werden.
- 2) Mit der Nutzung ist die Überlassung des darin vorhandenen stadt eigenen Inventars zur bestimmungsgemäßen Nutzung verbunden, soweit dies im Einzelfall nicht ausgeschlossen wird. Die Nutzungsberechtigten dürfen eigene Geräte nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt benutzen. Der ursprüngliche Zustand, einschließlich Abbauen und Zurückstellen des Inventars, Abwaschen von Geschirr usw., ist nach der Nutzung wieder herzustellen. Auf- und Abbau erfolgt durch die Nutzungsberechtigten.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von städtischen, öffentlichen Einrichtungen besteht nicht.
- 4) Die reguläre Nutzung der Einrichtungen hat Vorrang vor Sonderbelegungen.

§ 2

Nutzungsordnung

- 1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die geltende Platz-, Haus- oder Hallenordnung und die Weisungen der Stadtverwaltung oder ihres Beauftragten (z.B. Schulleiterin oder Schulleiter, Hausmeisterin oder Hausmeister) zu befolgen. Jugendgruppen dürfen die Einrichtungen nur unter Aufsicht einer volljährigen und verantwortlichen Aufsichtsperson benutzen. Diese Aufsichtsperson ist der Stadt schriftlich zu benennen. Für die Erhebung von Eintritt ist in jedem Falle die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt und die Anmeldung der Veranstaltung bei der Stadt zwei Wochen vorher notwendig. Eventuell erforderliche Genehmigungen (z.B. GEMA, Schankerlaubnis, baurechtliche Anträge usw.) sind Sache der Nutzungsberechtigten.
- 2) Eine Nutzung nach 22.00 Uhr bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung. Die zur Nutzung überlassenen Einrichtungen sind sonst nebst überlassenem Inventar bis spätestens 22.15 Uhr vollständig zu räumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
- 3) Die Einrichtungen, deren Umfeld und Inventar sind schonend zu behandeln. Bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Strom, Gas und Wasser sind sparsam zu verbrauchen. Vor der Nutzung hat sich die zuständige Aufsichtsperson vom ordnungsgemäßen Zustand der in Anspruch genommenen Einrichtungen und des Inventars zu überzeugen. Schäden und Unfälle sind sofort der Hausmeisterin oder dem Hausmeister mitzuteilen.
- 4) Das Rauchen in den Einrichtungen ist untersagt. Der Genuss von Alkohol ist in den genutzten Einrichtungen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung erlaubt. Fahrräder und Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Grundstück der genutzten Einrichtungen nur an den dafür bezeichneten Plätzen abgestellt werden.

§ 3 Haftung

- 1) Die Benutzung der Einrichtungen der Stadt Hemmingen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Nutzungsberechtigten. Die Stadt Hemmingen haftet nur für Schäden, die bei Benutzung seiner Einrichtungen entstehen, wenn und soweit ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten beruhen.
- 2) Die Nutzungsberechtigten übernehmen während der gesamten Nutzungsdauer die volle Haftung für sämtliche zur Nutzung überlassenen Einrichtungen, insbesondere für das Inventar. Sie haften insbesondere für Schäden, die durch sie, ihre Beauftragte oder Beauftragten, Bedienstete oder Bediensteten, Gäste, Besucherinnen oder Besucher, Lieferanten usw. entstehen. Neben den Nutzungsberechtigten haften die Schadensverursachenden gesamtschuldnerisch. Die Haftung erstreckt sich auch auf schädliche Folgen, die durch Unterlassung der Meldepflicht über Schäden und Unfälle eintreten.
- 3) Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung einschließlich Mietsachschäden, abzuschließen. Der Abschluss dieser Versicherung ist der Stadt auf deren Verlangen hin spätestens 5 Werktage vor Nutzungsbeginn nachzuweisen.

§ 4 Nutzungsentschädigung

- 1) Für die Nutzung wird eine Entschädigung nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen erhoben.
- 2) Eine Nutzungsentschädigung nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen wird nicht erhoben, wenn
 - es sich um eine Veranstaltung/ Nutzung von ortsansässigen Vereinen und Verbänden handelt, die
 - ausschließlich für Menschen bis einschließlich 18 Jahre oder ab 65 Jahre bestimmt ist, oder
 - gemeinnützigen Zwecken dient, oder
 - öffentlich gefördert wird, oder
 - dem regelmäßigen Trainingsbetrieb dient,
 - es sich um interne Sitzungen von Fraktionen oder Vorständen der im Rat der Stadt Hemmingen vertretenen Parteien und Ortsverbänden handelt sowie um Jahreshauptversammlungen oder Vorstandssitzungen ortsansässiger Vereine und Verbände.

Sollten für diese Veranstaltungen Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben werden, wird davon abweichend eine Nutzungsentschädigung nach dieser Richtlinie erhoben.
- 3) Für Veranstaltungen, die über die übliche Nutzung hinaus gehen, kann eine von diesen Richtlinien abweichende Nutzungsentschädigung festgesetzt werden.
- 4) Der Bürgermeister kann unter dem Gesichtspunkt eines besonders starken öffentlichen Interesses Ausnahmen bei der einmaligen Festsetzung der Nutzungsentschädigung machen, insbesondere wenn eine Veranstaltung sonst aus Kostengründen nicht stattfinden kann.
- 5) Die Nutzungsentschädigung ist bis zum 5. Tag vor dem Nutzungsbeginn (Eingang Stadtkasse) zu entrichten. Bei regelmäßiger Nutzung ist die Nutzungsentschädigung bis zum 5. Tage eines Kalendermonats (Eingang Stadtkasse) für den Monat zu entrichten.
- 6) Die Nutzungsberechtigten können bis spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Bei einem späteren Rücktritt ist die halbe, bei einem Rücktritt innerhalb von 3 Tagen vor dem Termin ist die volle Nutzungsentschädigung zu entrichten.

- 7) Die Kosten für eine eventuell erforderliche Sonderreinigung der genutzten Einrichtungen oder des Inventars tragen die Nutzungsberechtigten. Sie werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt und betragen 20 EUR je angefangene halbe Stunde und Reinigungskraft.
- 8) Der eventuell notwendige Schließdienst durch Personal der Stadt ist in der Nutzungsentschädigung enthalten. Darüber hinausgehender, sonstiger Einsatz von städtischem Personal, z.B. zusätzlicher Personalaufwand wegen nicht erfolgtem Aufräumen oder Abschließen nach der Nutzung o. ä., wird gesondert in Rechnung gestellt und beträgt mind. 20 EUR je angefangene halbe Stunde und Kraft.

§ 5

Anerkennung der Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen sind von den Nutzungsberechtigten durch rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Nutzungsantrag anzuerkennen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Hemmingen für die Nutzung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen sowie der Altentagesstätten durch Dritte“ in der Fassung vom 01.06.2004 außer Kraft.

Soweit Nutzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits beantragt und schriftlich genehmigt wurden, gilt die alte Richtlinie fort.

Hemmingen, den 18.10.2011

Schacht-Gaida
Bürgermeister

Anlage zu den
Richtlinien der Stadt Hemmingen für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen durch Dritte

	Grundbetrag für bis zu 3 Stunden	4. und jede weitere angefangene Stunde
1. <u>Nutzungsentschädigung</u>		
1.1 je Schulraum (Klassen- u. Sonderräume)		
montags - freitags	24 EUR	8 EUR
sonnabends, sonn- u. feiertags	34 EUR	11 EUR
bei Eintrittserhebung zusätzlich	22-44 EUR	
1.2 je Aula		
montags - freitags	47 EUR	16 EUR
sonnabends, sonn- u. feiertags	67 EUR	22 EUR
bei Eintrittserhebung zusätzlich	45-90 EUR	
1.3 Forum der KGS und je Sport- und Mehr- zweckhalle		
montags - freitags	47 EUR	16 EUR
sonnabends, sonn- u. feiertags	67 EUR	22 EUR
bei Eintrittserhebung zusätzlich	45-135 EUR	
1.4. Begegnungsstätte Arnum, Bürgersaal im Rathaus und für den Mehrzweckraum auf der Empore, MZH Harkenbleck		
montags - freitags	47 EUR	16 EUR
sonnabends, sonn- u. feiertags	67 EUR	22 EUR
bei Eintrittserhebung zusätzlich	45-90 EUR	

Bei Nutzungen, die die Dauer von 3 Stunden überschreiten, bleiben Auf- und Abbaueiten unberücksichtigt.

1. Nutzungszeiträume nach 22.00 Uhr
Für Nutzungszeiträume nach 22.00 Uhr erhöht sich die zu zahlende gesamte Nutzungsentschädigung um 10 % des Satzes für die 4. Stunde je angefangene Stunde.
2. Auswärtige Nutzerinnen oder Nutzer sowie kommerzielle Nutzung
Von auswärtigen Nutzungsberechtigten sowie auswärtigen Vereinen, Verbänden usw. wird der zweifache Satz der oben stehenden Nutzungsentschädigung erhoben, bei solchen Veranstaltungen mit Eintrittserhebung - neben der o. g. Umsatzbeteiligung - der dreifache Satz. Für kommerzielle Nutzungen wird die Nutzungsentschädigung im Einzelfall festgesetzt.
3. Regelmäßige Nutzung
Bei regelmäßiger Nutzung (1x wöchentlich und mind. 4 Wochen) ermäßigt sich die Nutzungsentschädigung auf 2/3 des jeweiligen Satzes.
4. Kautions
Die Stadt Hemmingen kann von den Nutzungsberechtigten eine Kautions verlangen, um evt. haftungsrechtliche Risiken abzudecken. Die Kautions wird im Einzelfall festgelegt und nach der Nutzung wieder ausgezahlt.